

Gemeinde Benningen

## Bebauungsplan "Benningen - Baugebiet Nord"

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

Datum 12.04.2018



## GEGENSTAND

Bebauungsplan "Benningen - Baugebiet Nord"  
Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung Datum 12.04.2018

---

## AUFTRAGGEBER

### Gemeinde Benningen

Hauptstraße 18  
87734 Benningen

Telefon: 08331 2538  
Telefax: 08331 48462

E-Mail: [rathaus@benningen-allgaeu.de](mailto:rathaus@benningen-allgaeu.de)  
Web: [www.benningen-allgaeu.de](http://www.benningen-allgaeu.de)



Vertreten durch: Erster Bürgermeister Martin Osterrieder

---

## AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

### LARS consult

#### Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 20  
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0  
Telefax: 08331 4904-20  
E-Mail: [info@lars-consult.de](mailto:info@lars-consult.de)  
Web: [www.lars-consult.de](http://www.lars-consult.de)



## BEARBEITET VON

Dr. Burgel Schalkhaußer - Dipl. Biologin  
Michael Wanger - B. Eng. Umweltsicherung

Memmingen, den 12.04.2018

---

*Dr. Burgel Schalkhaußer  
Dipl. Biologin*

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Methoden</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Lage des Geltungsbereichs, Bestand und gesetzliche Bestimmungen</b>	<b>4</b>
<b>3.1</b>	<b>Lage</b>	<b>4</b>
<b>3.2</b>	<b>Bestandsbeschreibung</b>	<b>5</b>
<b>3.3</b>	<b>Schutzgebiete</b>	<b>5</b>
<b>3.4</b>	<b>Artenschutzkartierung</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung</b>	<b>6</b>
<b>4.1</b>	<b>Vögel</b>	<b>6</b>
<b>4.2</b>	<b>Sonstige Arten</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Fazit</b>	<b>7</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Übersicht über den Geltungsbereich, Quelle: Bayernatlas, modifiziert	5
--------------	--	---

---

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Gemeinde Benningen plant ein Neubaugebiet mit einer Fläche von ca. 1,1 ha im Norden des Gemeindegebiets. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „In der Lerche“ wurde LARS consult von der Gemeinde Benningen beauftragt, eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchzuführen. Ziel ist die Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte durch eine Überbauung bzw. Nutzungsänderung der zu prüfenden Fläche.

## **2 Methoden**

Ziel der Relevanzbegehung ist es, das Konfliktpotential eines Bauvorhabens mit dem Artenschutz (saP-relevante Arten) abzuschätzen und frühzeitig zu erkennen. Sie soll einen flüssigen Ablauf des Bauvorhabens von Seiten des Artenschutzes aus ermöglichen, da nach einer frühzeitigen Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde jahreszeitliche Verzögerungen entfallen sollen. Relevanzbegehungen haben im Gegensatz zu faunistischen Kartierungen daher keinen Fokus auf den direkten Artnachweis, sondern sollen auf Grund der Einschätzung von Lebensräumen und potentiellen Habitaten eine Potentialanalyse des Projektgebietes erstellen.

Die vorliegende Relevanzbegehung wurde am 12.04.2018 zwischen 14:15 Uhr und 14:30 Uhr durchgeführt. Das Wetter war bedeckt, trocken bei ungefähr 15°C und leichtem Wind. Die Begehung wurde durch handschriftliche Notizen und per Kamera (Panasonic Lumix TZ-36) dokumentiert. Zur Erfassung von Tieren und etwaigen Strukturen wurde ein Fernglas (Opticron Traveller 6x32) verwendet.

## **3 Lage des Geltungsbereichs, Bestand und gesetzliche Bestimmungen**

Im Folgenden werden allgemeine Informationen und eine Beschreibung des Bestandes des Geltungsbereichs dargestellt.

### **3.1 Lage**

Das Plangebiet liegt im Norden Benningens zwischen dem Lerchenweg, dem Baumweg sowie der Hauptstraße und umfasst ein Teilgebiet des Grundstückes Fl.Nr. 155 mit einer Fläche von ca. 1,1 ha. Im Norden grenzt eine Fläche mit Intensivgrünland an, nach Süden und Westen befindet sich ein bebautes Wohngebiet und im Osten liegt ein stark mit Gehölzen beständenes Grundstück mit mehreren Wohnhäusern und Nebengebäuden.



Abbildung 1: Übersicht über den Geltungsbereich (nicht maßstäblich), Quelle: Bayernatlas, modifiziert

### 3.2 Bestandsbeschreibung

Die Fläche ist eben und wird landwirtschaftlich als Intensivgrünland genutzt. Auf den südlich angrenzenden Grundstücken stehen mehrere Gehölze, darunter vier Fichten, eine Birke, eine Esche, sowie kleinere Hecken und Sträucher.

### 3.3 Schutzgebiete

Im Nordwesten in ca. 350 m Entfernung befindet sich das Benninger Ried, dessen Kernbereich als Naturschutzgebiet (NSG-Nr. 8027-1043) ausgewiesen ist. Seit 1998 ist das Ried, erweitert mit den umliegenden Feuchtwiesen, auch europarechtlich als FFH-Gebiet geschützt. Zudem wurden einige Bereiche als Biotope amtlich kartiert.

Im Geltungsbereich selbst befinden keine nach Bundes- oder Landesrecht amtlich kartierten Schutzgebiete oder Biotope gemäß §§ 23-30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Auch finden sich keine Natura-2000-Gebiete, die nach europäischem Recht nach der Fauna-Flora-Habitat- (FFH) Richtlinie, bzw. der Vogelschutzrichtlinie („Europäische Vogelschutzgebiete“ und „Besondere Schutzgebiete“) geschützt sind. Unmittelbare, projektbedingte, negative Auswirkungen auf solche Gebiete sind demnach nicht zu erwarten.

Der Untersuchungsraum ist demnach aus naturschutzfachlicher Sicht von eher untergeordneter Bedeutung und bietet auch strukturell keinen besonders geeigneten Habitateigenschaften für streng geschützte Arten. Grundlage für die besonders und streng geschützten Arten bilden § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Darin enthalten sind auch die FFH-Arten. Als FFH-Arten werden Organismen bezeichnet, die nach den EU-Richtlinien FFH-Richtlinie 92/43/EWG und Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG geschützt und in den Anhängen II, IV und V aufgeführt sind, wobei im Anhang IV aufgezählten Arten generell geschützt sind, während Arten des Anhangs II nur innerhalb spezieller FFH-Gebiete unter Schutz stehen und der Anhang V Arten beschreibt, für die spezielle Regelungen für die Entnahme aus der Natur gelten.

### **3.4 Artenschutzkartierung**

Für die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung wurden die in der online-Artenliste<sup>1</sup> (Abfrage: Landkreis Unterallgäu) des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) aufgeführten für eine artenschutzrechtliche Prüfung relevante Artengruppen bzw. Arten untersucht.

## **4 Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung**

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Begehung vom 12.04.2018 dargestellt. Für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden die nachfolgenden, relevanten Artengruppen bzw. Arten aus der online-Artenliste (Kap. 3.4) verwendet.

### **4.1 Vögel**

Da es sich um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Grünlandfläche handelt, wurde im Geltungsbereich erwartungsgemäß nur ein geringes Artenspektrum vorgefunden. Direkt auf der Fläche des Untersuchungsraums konnten zwei Rabenkrähen, ein Star und vier Wacholderdrosseln bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Auf den umliegenden Grundstücken waren typische „Siedlungsarten“, wie Haussperling, Hausrotschwanz, Amsel, Buchfink und Sommergoldhähnchen, welche die Wiese wahrscheinlich als Nahrungshabitat nutzen. Auch zwei Weißstörche kommen laut Anwohnern zur Nahrungssuche auf die Fläche. Da jedoch im Umland genügend andere Nahrungshabitate als Ausgleichsfläche zur Verfügung stehen, sind keine negativen Auswirkungen durch das Bauvorhaben auf die genannten Arten zu erwarten.

---

<sup>1</sup> <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=778&typ=landkreis>

Zudem wurde speziell auf ein Vorkommen der Feldlerche geachtet, da der Raum strukturell für die Art geeignet erscheint. Zum Zeitpunkt der Begehung sind die meisten Individuen aus dem Überwinterungsgebiet zurück und die meisten Reviere bereits besetzt. Dennoch wurden auf der Fläche keine Feldlerchen festgestellt, was vermutlich auf die intensive, landwirtschaftliche Nutzung der untersuchten Fläche (Düngung, häufige Mahd) zurückzuführen ist. Auch wegen den vertikalen Strukturen auf drei Seiten ist ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich.

## **4.2 Sonstige Arten**

Für die weiteren Artgruppen der online-Artenliste, lagen innerhalb des Geltungsbereichs keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Eine Betroffenheit dieser Artgruppen durch das geplante Vorhaben ist auszuschließen.

## **5 Fazit**

Bei der Begehung wurde festgestellt, dass der Geltungsbereich keine geeigneten Strukturen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, bzw. Arten nach Art.1 der Vogelschutzrichtlinie bietet und ein Vorkommen solcher Arten im Untersuchungsraum demzufolge auszuschließen ist.

Das neue Wohngebiet ist auf einem bestehenden Intensivgrünland geplant, das als Nahrungshabitat nur eine untergeordnete Rolle, überwiegend für sogenannte „Allerweltsarten“ spielt. Zudem können die Arten auf angrenzende Flächen ausweichen, wodurch von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen auszugehen ist.

Bei der Baufeldfreimachung sind generell die allgemeinen Schutzzeiten vom 1. März bis 30. September nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Artenschutzvorschriften nach § 44 BNatSchG (Tötungsverbot geschützter Arten, Zerstörungsverbot von Lebensstätten während den Schutzzeiten usw.) zu beachten. Damit können bei einer Umwandlung bzw. Überbauung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden.